

EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER FA. EAG

Für unsere Bestellungen (Aufträge) gelten ausschließlich die folgenden Einkaufsbedingungen; soweit darin Bestimmungen fehlen, gilt ausschließlich das Gesetz. Abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers sind nur dann gültig, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Mit der Annahme und Ausführung unserer Bestellungen (Aufträge) anerkennt der Auftragnehmer unsere Einkaufsbedingungen.

1. Angebot

(1) Der Auftragnehmer hat die Mengen und die Beschaffenheit genau auf unsere Anfrage abzustimmen und Abweichungen besonders hervorzuheben. Sind in der Anfrage ungefähre Mengen ('circa') genannt, stimmt der Auftragnehmer Über- und Unterschreitungen in unseren Bestellungen in einem zur Auftragssumme verhältnis-mäßig geringfügigen Ausmaß zu.

(2) Angebote, Kostenvorschläge, Pläne, Prüfnachweise für technische Geräte udgl. sind uns stets kostenlos zu erstellen.

2. Bestellung

Verträge kommen ungeachtet von erstellten Angeboten stets mit dem Inhalt unserer schriftlichen oder mittels Telefax aufgegebenen Bestellungen zustande. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen sowie Ergänzungen, Abänderungen bzw. Abweichungen jedweder Art bedürfen stets der Angabe unserer Bestellnummer und werden überdies für uns erst dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich oder mittels Telefax bestätigen. Bestelltag ist das Datum unserer Bestellung, im Falle mündlicher oder fernmündlicher Bestellung jedoch das Datum unserer Bestätigung.

3. Auftragsbestätigung

(1) Unsere Bestellungen sind vom Auftragnehmer innerhalb der von uns bestimmten Frist, sonst aber spätestens binnen 14 Tagen ab dem Bestelltag in einfacher Ausfertigung zu bestätigen. Abweichungen von unseren Bestellungen sind deutlich hervorzuheben und überdies nur dann gültig, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich oder mittels Telefax anerkennen; die vorbehaltlose Warenannahme gilt nicht als solche Zustimmung.

(2) Werden in unserer Bestellung (Auftrag) die Preise und die sonstigen Bedingungen (z.B. Lieferzeit) nicht vorgeschrieben, sind sie vom Auftragnehmer in der Auftragsbestätigung einzusetzen. Unterläßt er dies, kommt kein Vertrag zustande; sind wir mit den von ihm festgelegten Preisen und Konditionen nicht einverstanden, so sind wir zum Widerruf unserer Bestellung berechtigt.

(3) Mit Annahme unserer Bestellung garantiert der Auftragnehmer deren fach-gerechte Ausführung.

4. Lieferfrist

(1) Die Liefer- und Leistungsfrist beginnt mit dem Bestelltag zu laufen. Wird keine Frist vereinbart, ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten.

(2) Bei drohendem Liefer- oder Leistungsverzug sind wir unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzuges unverzüglich schriftlich zu verständigen.

(3) Eine Lieferung oder Leistung vor dem vereinbarten Termin ist nur mit unserer Zustimmung gestattet. Aus einer solchen Lieferung oder Leistung darf uns jedenfalls kein Nachteil erwachsen; insbesondere beginnt die Zahlungsfrist (Punkt 13, Absatz 2) nicht vor dem vereinbarten Termin zu laufen.

5. Lieferung, Versand, Übernahme u. Versicherung

(1) Die Lieferung (Leistung) und der Versand erfolgen stets frei von allen Spesen und Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an die von uns bestimmte Verwendungsstelle ('DDP'). Nachnahmesendungen werden von uns nicht angenommen. Der Sendung sind ein Packzettel und ferner für jede Bestellnummer ein gesonderter Lieferschein unter Angabe von Bestell- und Artikelnummer beizuschließen.

(2) Die gelieferten Waren sind unseren befugten Dienstnehmern an der Lieferanschrift zu übergeben. Die Übernahme der Waren erfolgt quantitativ bei deren Eintreffen an der Lieferanschrift, qualitativ hingegen erst mit der Verarbeitung bzw. Verwendung.

(3) Bei Betriebsstörung und sonstigen Fällen höherer Gewalt sind wir zur Übernahme der bestellten Lieferung (Leistung) nicht verpflichtet; daraus entstehende Nachteile des Auftragnehmers werden nicht ersetzt.

(4) Der Auftragnehmer hat Lieferungen auf seine Kosten ordnungsgemäß gegen Schäden aller Art zu versichern.

(5) Besonderen Produktvorschriften, wie etwa dem österreichischen Chemikalienrecht, unterliegende Erzeugnisse sind vorschriftsgemäß einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen.

(6) Bei Lieferungen technischer Anlagen und Geräte ist unser Bedienungspersonal kostenlos einzuschulen. Bei Lieferungen von Anlagen und Geräten, die von dritter Seite zu montieren sind, sind die erforderlichen Montagepläne (einschl. aller Anschlüsse, einer allfälligen Sockelausbildung u. ä.) der Auftragsbestätigung anzuschließen.

(7) Jeder Lieferung sind sämtliche Datenblätter, Montage- und Verarbeitungshinweise bzw. Hinweise auf Besonderheiten des Materials (insbesondere bei Kunststoffserzeugnissen anzuschließen.

(8) Bei Lieferungen aus dem Ausland sind die Beschriftungen in deutscher Sprache anzubringen; die Bedienungsvorschriften und -anleitungen sind jeweils zweifach in deutscher und englischer Sprache auszufertigen.

6. Verpackung, Problemstoffe

(1) Gefahr und Kosten der Verpackung trägt grundsätzlich der Auftragnehmer. Sollten wir die Kosten der Verpackung ausnahmsweise übernehmen, sind uns die Selbstkosten zu berechnen und diese in der Rechnung gesondert auszuweisen; auch in diesem Fall trägt der Auftragnehmer die Gefahr für die Folgen mangelhafter Verpackung. Außerdem sind wir berechtigt, das Verpackungsmaterial zurückzustellen und hierfür Gutschrift zu verlangen. Pfandgelder werden von uns nicht anerkannt.

(2) Der Auftragnehmer hat Verpackungsmaterial, Transportbehelfe udgl., sowie ferner alle nach

EINKAUFSDINGUNGEN DER FA. EAG

bestimmungsgemäßer Verwendung als 'Sondermüll' zu beurteilenden Liefergegenstände bzw. Rückstände solcher Liefergegenstände stets auf seine Gefahr und Kosten entweder selbst zu entsorgen oder zur Entsorgung zurückzunehmen.

(3) Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, sind wir berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf seine Gefahr und Kosten vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat stets die Nummer seiner Lizenz der ARA (Altstoff-Recycling-Austria AG) sowie das Gewicht jedes einzelnen Teils der Verpackung einer Sendung detailliert bekanntzugeben und die vom Auftraggeber an die ARA bezahlte Lizenzgebühr zu erstatten.

7. Verzug, Rücktritt und Vertragsstrafe

(1) Bei Verzug mit der Lieferung (Leistung) oder bei vertragswidriger Lieferung (Leistung) sind wir - unbeschadet aller weiterreichenden Ansprüche - berechtigt, entweder sofort oder unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Die gleichen Rechte stehen uns zu, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.

(2) Wir sind bei Verzug ferner berechtigt, anstatt der Vertragserfüllung eine Vertragsstrafe von höchstens 5 % des Gesamtauftragswertes oder neben der verspäteten Erfüllung eine Vertragsstrafe von 1 % des Gesamtauftragswertes je begonnene Woche bzw. neben der verspäteten Überlassung der Dokumentation eine Vertragsstrafe von 0,5 % für jede begonnene Woche jeweils bis zum Höchstausmaß von 5 % zu verlangen. Die Einforderung einer solchen Vertragsstrafe bzw. eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt uns ungeachtet der Höhe des Auftragswertes selbst dann vorbehalten, wenn wir die verspätete Lieferung oder Leistung annehmen.

(3) Diese Rechte stehen uns auch dann zu, wenn dem Auftragnehmer kein Verschulden zur Last fällt. Ist der Verzug allerdings auf höhere Gewalt zurückzuführen, ist der Auftragnehmer für die Dauer deren

Einwirkung von seiner Verpflichtung zur Leistung der Vertragsstrafe und des Schadenersatzes befreit, wenn er uns diese Umstände unverzüglich anzeigt. Nicht als höhere Gewalt gelten wilde Streiks und der Umstand, daß Werkstoffe, Werkstücke oder Fertigwaren nur als Ausschuß geraten sind.

8. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht stets erst dann auf uns über, wenn der Auftragnehmer die Lieferung (Leistung) unseren befugten Dienstnehmern übergeben hat (Punkt 5, Absatz 2), diese die Lieferung (Leistung) am Ort der Lieferanschrift untersucht und als ordnungsgemäß übernommen haben und der Auftragnehmer auch alle Nebenverpflichtungen, wie die Beistellung der erforderlichen Prüfnachweise, Beschreibungen, Bedienungsanleitungen udgl. einwandfrei erfüllt hat.

9. Gewährleistung und Garantie

(1) Die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers haben den in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen, z. B. zum Schutz der Arbeitnehmer und auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik, aber auch den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik zu entsprechen; insbesondere ist immer die letztgültige technische Version zu liefern. Die Qualität der Lieferungen und Leistungen hat einen solchen Standard zu erreichen, daß wir die Qualitätsnorm ISO 9002, zu deren Einhaltung wir uns verpflichtet haben, erfüllen können. Auch sind die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter und über den Sondermüll, sowie besondere Lagerungs- und Betriebsvorschriften zu beachten; insoweit ist uns der Auftragnehmer auch zur Sorgfalt und Aufklärung verpflichtet.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt - unbeschadet längerer gesetzlicher oder vertraglicher Fristen - drei Jahre. Diese Frist beginnt bei Qualitätsmängel (Punkt 5, Abs. 2) nicht vor Verarbeitung bzw. Verwendung, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres ab dem Gefahrenübergang (Punkt 8) zu laufen.

(3) Der Auftragnehmer hat auf unser Verlangen mangelhafte Waren unverzüglich auf seine Gefahr und Kosten gegen mängelfreie auszutauschen. Wir

sind berechtigt, Mängel unter Festsetzung einer Nachfrist von acht Tagen auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben, ohne daß hiedurch unsere Gewährleistungsansprüche sonst beeinträchtigt würden.

(4) Der Auftragnehmer garantiert uns ausdrücklich die Mängelfreiheit während der Gewährleistungsfrist. Wird Verbesserung begehrt, beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen. Sollte eine Nachfristsetzung erforderlich sein, gilt eine Nachfrist von 14 Tagen als angemessen.

(5) Der Auftragnehmer verzichtet auf die Einrede der verspätet erhobenen Mängelrüge; Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Mängelrüge.

10. Schadenersatz und Produkthaftung

(1) Schadenersatz- und Regreßansprüche stehen uns in jedem Fall ungeschmälert zu. Haftungsausschlüsse bzw. die Verpflichtung zur Überbindung von Haftungsausschlüssen an Abnehmer sind nicht vereinbart.

(2) Für den Fall, daß die gelieferte Ware Fehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes aufweist und wir deshalb in Anspruch genommen werden, hält uns der Auftragnehmer zur Gänze schad- und klaglos.

(3) Der Auftragnehmer ist uns zur Beigabe einer vollständigen, aber leicht verständlichen Gebrauchsanleitung, zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen, zur genauen Produktbeobachtung und ferner im Bedarfsfall verpflichtet, fehlerhafte Waren auf seine Kosten rückzurufen, unverzüglich die Herstellungsunterlagen auszufolgen und jede erdenkliche Hilfe zu leisten, sowie binnen 14 Tagen den Erzeuger bzw. Importeur zu nennen.

11. Brand- und Umweltschutz

Sollte der Auftragnehmer im Rahmen der vertraglichen Beziehungen innerhalb einer unserer Betriebsstätten Arbeiten durchführen, hat er die von uns herausgegebenen Brand-, Sicherheits- und Umweltschutzanordnungen unverzüglich anzufordern und genauestens einzuhalten bzw. dafür zu sorgen, daß sie von

EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER FA. EAG

seinen Leuten genauestens eingehalten werden.

12. Schutzrechte

(1) Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb der gesetzlichen Schutzrechte, insbesondere von Patenten, soweit abgegolten, als deren Erwerb für uns zur freien Benützung und Weiterveräußerung des Liefergegenstandes erforderlich ist.

(2) Soweit Lizenzen notwendig sind, hat sie der Auftragnehmer zu beschaffen. Erfindungen des Auftragnehmers bei Durchführung unseres Auftrages dürfen wir kostenlos benützen.

(3) Der Auftragnehmer hat uns bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der bestellten Lieferung oder Leistung schad- und klaglos zu halten.

13. Preis- und Zahlungsbedingungen

(1) Alle Preise sind unveränderliche Preise und verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Allgemeine Preisermäßigungen sind stets auch uns zu gewähren. Die Preise gelten nach Maßgabe des Punktes 5 frei Empfangswerk (Incoterms 1990 -'DDP').

(2) Bei Bezahlung innerhalb von 30 Tagen sind wir zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt; sonst sind die Rechnungsbeträge innerhalb von 90 Tagen zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfristen sind - vorbehaltlich unserer Rechte nach Punkt 4 Absatz 3 - vom Tag des Zugangs der unseren Bedingungen (vor allem Punkt 14) entsprechenden Rechnung, geht die Gefahr (Punkt 8) jedoch erst später auf uns über, vom Tag des Gefahrenüberganges an zu berechnen. Bedingungswidrige Rechnungen setzen die Zahlungsfristen nicht in Gang.

(3) Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl mittels Bank- oder Postsparkassen-überweisung, mittels Wechselakzeptes oder mittels Telebanking zu zahlen. Die Zahlungsfrist ist gewahrt, wenn der Überweisungsbetrag bzw. das Wechselakzept innerhalb der Frist zur Post gegeben wurde bzw. der Telebanking-Auftrag innerhalb der Frist erfolgt.

14. Rechnungslegung

Rechnungen sind jeweils unverzüglich nach Lieferung (Leistung) dreifach unter Anführung unserer Bestellnummer an unsere Zentrale zu senden. Bei Lieferung (Leistung) an einen anderen Bestimmungsort sind der Rechnung stets gezeichnete Lieferscheinkopien beizuschließen. In Rechnungen über Warenlieferungen ist ferner die Versandart, in Rechnungen über Werkleistungen sind zudem Kopien der be-stätigten Tageszettel bzw. Monatsnachweise beizulegen. Außerdem sind die Rechnungen so wie die Bestellungen zu gliedern.

15. Vertragsübernahme, Zession und Aufrechnung

(1) Die Bestellung darf ohne unsere schriftliche Zustimmung weder zur Gänze noch teilweise an andere Unternehmer zur Ausführung gegeben werden.

(2) Der Auftragnehmer kann seine Forderungen gegen uns nur nach unserer schriftlichen Zustimmung abtreten.

(3) Wir sind berechtigt, jederzeit mit Forderungen die uns zustehen, gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

16. Zeichnungen, Werkzeuge u. Modelle; Geheimhaltung

(1) Die von uns zur Ausführung des Auftrages überlassenen bzw. von uns finanzierten Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Behelfe, Muster, Modelle udgl. bleiben bzw. werden unser Eigentum. Sie sind bei Lieferung (Leistung) bzw. bei Widerruf der Bestellung (Vertragsrücktritt) sofort an uns zurückzustellen.

(2) Der Auftragnehmer ist zur vertraulichen Behandlung aller ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag erteilten Informationen und aller ihm sonst bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (wie Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen und das nicht öffentlich bekannte Know-how des Auftraggebers) verpflichtet und hat diese Verpflichtung seinen Mitarbeitern sowie den von ihm beauftragten Unternehmern zu überbinden; insbesondere darf er sie Dritten weder weitergeben, noch sonstwie zugänglich machen

oder für Werbezwecke verwenden. Die Herstellung von Ablichtungen oder Durchschlägen von Aufzeichnungen jedweder Art ist dem Auftragnehmer nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch den Auftraggeber gestattet. Pressenotizen oder sonstige Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Auftrag dürfen nur nach Genehmigung durch den Auftraggeber weitergegeben werden.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand u. anzuwendendes Recht

(1) Erfüllungsort für die Lieferung (Leistung) ist die von uns angegebene Liefer-anschrift bzw. der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist; Zahlungsort ist stets Wels.

(2) Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist österreichisches materielles Recht, aber nicht das UNCITRAL-Kaufrecht (BGB1 1988/96) anzuwenden.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist- je nach der sachlichen Zuständigkeit - Wels; wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, Klagen aus dem Vertrag auch bei jenem Gericht anzubringen, das nach den für den Staat, in dem der Auftragnehmer seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sachlich und örtlich zuständig ist.

18. Allgemeines

(1) Jede geschäftliche Korrespondenz ist ausschließlich mit unserer Einkaufs-abteilung bzw. mit unserem Sachbearbeiter abzuwickeln.

(2) Auf den für uns bestimmten Papieren, wie Frachtbriefen, Waggonklebezetteln, Bahnkisten, Postpaketkarten, Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Rechnungen, Änderungsanzeigen udgl. und in der gesamten Korrespondenz sind stets die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Position und die Bezeichnung der Ware sowie der Name des Sachbearbeiters oder die zuständige Ab-teilung, bei Lieferungen aus dem Ausland überdies die Zolldeklaration bzw. die Zoll-Waren-Nummer anzuführen bzw. dafür zu sorgen, daß diese angeführt werden; für Nachteile infolge Mißachtung dieser Verpflichtung hat uns der Auftragnehmer einzustehen.

EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER FA. EAG